

SATZUNG

des Stadtsportbundes (SSB) Krefeld e.V.

Gliederung

- § 1 Wesen – Sitz – Geschäftsjahr**
- § 2 Grundsätze der Tätigkeit**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Zweck, Ziele und Aufgaben**
- § 5 Ordnungen**
- § 6 Mitgliedschaft**
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Austritt und Ausschluss**
- § 9 Organe**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Geschäftsführender Vorstand**
- § 12 Gesamtvorstand**
- § 13 Sportjugend**
- § 14 Fachschaften**
- § 15 Verträge, Mitarbeit, Ansprüche und Haftung**
- § 16 Kassenprüfer**
- § 17 Schutz personenbezogener Daten**
- § 18 Auflösung**

§ 1 Name – Wesen – Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Stadtsportbund Krefeld e. V." (SSB) und ist die freiwillige Gemeinschaft der gemeinnützigen Sportvereine in der Stadt Krefeld.
2. Er ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW).
3. Er hat seinen Sitz in Krefeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nr. 1410 eingetragen.
4. Der SSB und die Sportjugend unterhalten eine Geschäftsstelle, deren Sitz durch den Geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Sport hat eine herausragende gesellschaftspolitische Bedeutung. Seine Ziele und seine vielfältigen Erscheinungsformen werden primär im kommunalen Lebensbereich wirksam. Sport gehört wie die Kultur zu den freiwilligen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Die Landesverfassung sieht für beide Lebensbereiche gleichermaßen eine angemessene Pflege und Förderung durch die Städte und Gemeinden vor (Artikel 18).
2. Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz
3. Der SSB Krefeld verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
4. Der SSB Krefeld tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der SSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSB. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der SSB
 - tritt dafür ein, dass allen Einwohnern der Stadt Krefeld die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben
 - treibt die Entwicklung des Sports in Krefeld voran
 - gewinnt Beteiligte aus Sport, Politik, Verwaltung und Wirtschaft zur Mitarbeit
 - bemüht sich um die Bündelung und intensive Nutzung vorhandener Ressourcen
 - erschließt Fördermöglichkeiten
 - fördert den Sport in jeder Beziehung und koordiniert die dafür erforderlichen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreichen und gewichtiger werdenden Freizeit sowie der zunehmenden Anforderungen auf den Feldern von Inklusion, Migration und einer älter werdenden Gesellschaft
 - vertritt den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten (die Durchführung eigener und gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsvereine).
3. Konkrete Aufgaben des SSB sind insbesondere
 - die ausgewogene Förderung des Jugendsports
 - die Förderung von Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport
 - die Förderung des Sports für Senioren
 - die Förderung des Leistungssports unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Erhaltung der Gemeinnützigkeit
 - die Sicherung der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine der Stadt Krefeld
 - die Sicherung der Zusammenarbeit mit den Organisationen des Sports
 - die Pflege von nationalen und internationalen Sportbeziehungen
 - die Umsetzung von Programmen des LSB NRW
 - die Umsetzung von Programmen des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB)
 - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen, Kindertagesstätten und Trägern der Jugendhilfe, auch im Ausschuss für den Schulsport
 - die Mitwirkung in kommunalen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften
 - die Mitarbeiter*innenentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamts
 - die Bildung, Erziehung und Qualifizierung im und durch den Sport
 - die Förderung der Sport- und Leistungsabzeichen
 - die Förderung von Gesundheit, Sozialem und Versicherungsschutzes sowie der Beachtung des Umweltschutzes
 - die Beratung und Mitwirkung bei Sportstättenbau und -vergabe
 - die Öffentlichkeitsarbeit
 - die Durchführung eigener und gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen und die Unterstützung von sportlichen Veranstaltungen anderer Träger für caritative Zwecke
 - die Durchführung und Unterstützung von Ehrungsveranstaltungen für Sportler und Sportfunktionäre
4. Zur Erreichung von Zweck, Zielen und Aufgaben kann der SSB selbst Mitglied eines anderen Vereins oder Gesellschafter oder Anteilseigner einer anderen juristischen Person oder Personengesellschaft werden. Er kann insbesondere einzelne Tätigkeitsbereiche ausgliedern und in rechtlich selbständigen juristischen Personen betreiben.

§ 5 Ordnungen

Der SSB erlässt durch seinen Gesamtvorstand Ordnungen, welche zur Durchführung seines Zwecks, seiner Ziele und Aufgaben dienen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Finanzordnung beschließt die Mitgliederversammlung, in ihr ist die Höhe der Mitgliedsbeiträge ausgewiesen. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SSB kann ein Verein werden, der als ordentliches Mitglied seinen Sitz in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Krefeld hat und einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW (§ 7 LSB-Satzung) angehört.

Außerordentliches Mitglied des SSB kann werden, wer eine sonstige den Sport fördernde Institution im Sinne einer juristischen Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts ist. Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören auch ein/e Ehrenvorsitzende(r) und Ehrenmitglieder.

2. Aufnahme

Dem schriftlich an den GfV einzureichenden Aufnahmeantrag sind folgende Dokumente und Bescheinigungen beizufügen:

- Liste der Vorstandsmitglieder
- Satzung des Vereins
- Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit (nur für ordentliche Mitglieder)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Fachverband des LSB NRW (nur für ordentliche Mitglieder)
- Vereinsregisterauszug
- Vereine mit Jugendabteilungen verpflichten sich, die Inhalte der Vereinbarung über den Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a SGB VIII einzuhalten. Außerdem verpflichten sie sich zur Überprüfung der Unterzeichnung des Ehrenkodex des LSB NRW durch die Personen, die mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen arbeiten
- Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug des Mitgliedsbeitrags durch den SSB

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der GfV durch Beschluss. Der Beschluss wird von der Geschäftsstelle des SSB in Textform versendet. Mit der Aufnahme des Vereins in den SSB entsteht gegenüber dem SSB kein Anspruch auf die Zuteilung von Sportstätten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben ein Recht auf Information und Betreuung im Sinne der §§ 2 bis 4 der Satzung des SSB.
2. Die zahlungspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Jahresbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die zahlungspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet sicher zu stellen, dass die Abbuchungskonten für die festgesetzten Jahresbeiträge und Umlagen die erforderliche Deckung aufweisen. Mahnungen und Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds. Die Pauschalierung von Mahngebühren ist zulässig.

Umlagen dürfen das Zweifache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.

§ 8 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft im SSB erlischt durch Austritt oder Ausschluss oder durch Löschung aus dem Vereinsregister. Austritt, Auflösung und Löschung sind gegenüber der Geschäftsstelle des SSB schriftlich zu erklären bzw. nachzuweisen.
2. Ein Ausschluss kann durch den Gesamtvorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen begeht oder in grober Weise den Interessen des SSB und seiner Grundsätze gemäß § 2 zuwiderhandelt. Der Beschluss ist mit Begründung schriftlich binnen zwei Wochen mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Dieser hat aufschiebende Wirkung. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Widerspruch.

§ 9 Organe

Die Organe des SSB sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Geschäftsführende Vorstand
4. der Jugendtag

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzugezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt. Der Geschäftsführende Vorstand kann die Presse zur Mitgliederversammlung einladen, sofern die Mitgliederversammlung nicht widerspricht. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt auch für elektronische Stimmabgaben, bei denen aber eine geheime Stimmabgabe gewährleistet sein muss. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB. Sie bestimmt die Richtlinien des SSB, nimmt Berichte des Vorstands und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastung, beschließt den Haushaltsplan, setzt auf Vorschlag des Gesamtvorstands die Mitgliedsbeiträge und evtl. zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des SSB notwendige Umlagen fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und andere vorliegende Anträge. Sie wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, mit Ausnahme des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/-führerin und des/der vom Jugendtag gewählten Vorsitzenden der Sportjugend. Diese/r wird wie die Mitglieder des Gesamtvorstands bestätigt. Blockwahl ist zugelassen. Sie wählt ebenfalls zwei Kassenprüfer*innen und eine/n Ersatzkassenprüfer*in, deren Wahlperiode je zwei Jahre beträgt. Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfer*innen dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie setzen sich zusammen aus den in § 6 genannten Mitgliedern, den Mitgliedern des Gesamtvorstands, den Fachschaftsvorsitzenden und vier Vertreter*innen des Jugendausschusses.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum Ende des 3. Quartals eines jeden Jahres statt.
 - 3.1 Der/Die Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung in Textform (Brief, FAX, E-Mail) die Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und vorliegender Anträge ein. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.
 - 3.2 Anträge müssen schriftlich mit Begründung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Sollten Anträge erst nach der ersten Einladung eingehen, wird eine neue Tagesordnung einschließlich der Anträge zwei Wochen vor dem Tagungstermin von dem/der Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand in Textform verschickt.
 - 3.3 Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Mitglieder des Gesamtvorstands, die Fachschaftsvorsitzenden und der Jugendtag.
 - 3.4 Die stimmberechtigten Mitglieder stellen je einen Delegierten. Mitglieder mit mehr als 100 Einzelmitgliedern stellen einen weiteren Delegierten. Mitglieder mit mehr als 300 bis 500 Mitgliedern einen dritten Delegierten sowie für je weitere angefangene 500 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten. Die Anzahl der Delegierten eines Vereins entspricht seiner Stimmzahl. Abweichend vom Delegiertenprinzip kann ein Verein bis zu fünf Stimmen einem Delegierten übertragen. Der entsandte Vereinsdelegierte legt dazu beim Einlass eine vom Mitgliedsverein rechtsgültig unterschriebene Vollmacht vor und erhält eine Stimmkarte, die ihm bis zu fünf Stimmen (einschließlich seiner eigenen) zuteilt. Die Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb eines Vereins möglich.
 - 3.5 Stimmberechtigung
Stimmberechtigt sind:
 - die Delegierten der ordentlichen Mitglieder und der beitragspflichtigen außerordentlichen Mitglieder, sofern die entsendenden Mitglieder ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind
 - die Fachschaftsvorsitzenden
 - vier Vertreter des Jugendausschusses
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder stattfinden.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den/die Schriftführer*in anzufertigen, in der die Beschlüsse zu protokollieren sind. Bei Abwesenheit des/der Schriftführers/in wird der/die Protokollführer/in von der Versammlung gewählt. Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.
8. Die Festsetzung der Zahl der Delegierten und damit der Stimmen zur Mitgliederversammlung erfolgt auf Grundlage der Bestandserhebung durch den LSB zum 1. Januar eines Jahres.

Außerordentliche Mitglieder teilen für die Festsetzung der Zahl der Delegierten ihre Mitgliederzahl jeweils zum 31. Januar eines Jahres der Geschäftsstelle schriftlich mit.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand (GfV). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

1. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind.
 - Der/Die Vorsitzende
 - der Vorstand Finanzen
 - der/die Vorsitzende der Sportjugend
 - bis zu drei weitere Vorstände
 - der/die Geschäftsführer /in
2. Zur Abgabe einer rechtsgültigen Willenserklärung des Vorstands ist die Zeichnung von zwei Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der GfV trägt insbesondere die Verantwortung für die Zielsetzung und Strategien des Vereins und deren Umsetzung. Ferner hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - Erstellung eines Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
 - Berufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen
5. Die Sitzungen des GfV finden nach Bedarf statt oder wenn zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des GfV und des Gesamtvorstands ein und leitet sie, bei seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied des GfV. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Einvernehmlich kann bei der Einladung auf alle Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Erledigung von Aufgaben und das Fassen von Beschlüssen können auch durch telefonische Abstimmung oder in Textform im Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle Organmitglieder damit einverstanden sind. Alle Beschlüsse sind von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und erlangen damit Gültigkeit. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Mitglieder des GfV, mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/-in und des/der Vorsitzenden der Sportjugend, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

Geheimer Wahlgang ist notwendig, wenn die Mehrheit der Versammlung mit der offenen Wahl nicht einverstanden ist.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder*innen des GfV beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie führen die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Geschäftsführenden Vorstands weiter.

7. Scheiden Mitglieder des GfV während der Amtszeit aus, so hat der GfV das Recht, den Geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu ergänzen. Dann erfolgt durch die Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ende der Amtsperiode.
8. Scheidet der/die Vorsitzende während der Amtszeit aus, so hat der Gesamtvorstand das Recht, eine/n Vorsitzende/n bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen. Findet sich kein/e geeignete/r Kandidat/in, so übernimmt der/die Geschäftsführer*in kommissarisch die Dienstgeschäfte des/der Vorsitzenden, bis ein/e neue//r Vorsitzender im Amt ist.
9. Die Mitglieder des GfV bestellen auf Vorschlag des/der Vorsitzenden die/den hauptamtliche/n Geschäftsführer*in. Die Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführers/-in werden im Geschäftsführer*innenvertrag geregelt.
Der GfV hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Vertrags mit dem/der Geschäftsführer*in sicherzustellen, dass zwischen der satzungsmäßigen Bestellung und dem Vertragsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
10. An Beratungen und Beschlüssen, die den/die Geschäftsführer*in betreffen, nimmt der/die Geschäftsführer*in weder teil, noch ist er/sie stimmberechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Belange eines Mitglieds des GfV berührt werden.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand (GV), soweit er nicht geschäftsführende Aufgaben wahrnimmt, unterstützt die jeweiligen Organe des SSB in grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten und trägt somit zur Verwirklichung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen oder vom geschäftsführenden Vorstand erarbeiteten Ziele und Strategien bei. Ferner gehören zu seinen Aufgaben:
 - Verabschiedung der sportpolitischen Leitlinien des SSB
 - Repräsentation nach innen und außen
 - Vorschlagsrecht für Ehrung von Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben und Entscheidung über die Verleihung von Ehrungen gemäß der Ehrungsordnung
 - Beratung und Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstands und des Jugendvorstands sowie der für die Umsetzung der Programme des LSB und des DOSB verantwortlichen Mitarbeiter
 - Erlass der Ordnungen des Vereins, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind die Mitglieder des GfV nach §11, der stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend, Ehrenvorsitzende sowie weitere, vom GfV benannte Personen mit besonderen Aufgabenschwerpunkten. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen, mit Ausnahme der Mitglieder des GfV, von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Der Gesamtvorstand tagt mindestens zweimal jährlich und wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die vorgesehene Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

5. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des GfV die Leitung. Der Gesamtvorstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Abberufungsrecht
Verstößt ein Mitglied eines Organs des SSB, ein Beauftragter oder eine berufene Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze der Tätigkeit oder gegen die Zwecke, Ziele und Aufgaben des SSB, kann es nach Anhörung durch den Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von seinen Aufgaben entbunden werden, sofern eine Abwägung aller Interessen ergibt, dass durch die Entbindung Schaden vom SSB abgewendet wird oder der Vereinsfrieden wieder hergestellt werden kann. In der zu veröffentlichenden Beschlussfassung ist die Begründung zwingend aufzunehmen. Gegen die Abberufung kann binnen vier Wochen nach ihrer Verkündung schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Widerspruch.

Im Falle einer Entpflichtung gelten die oben formulierten Grundsätze analog.

§ 13 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitglieder des SSB bilden die Sportjugend im SSB Krefeld (SpJK). Sie vertritt die Interessen aller jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen des SSB, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Die SpJK ist die Jugendorganisation im SSB. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
3. Die SpJK führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SSB selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des SSB zuständig. Das Geschäftsjahr der SpJK ist das Kalenderjahr.
4. Die SpJK ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung des SSB und unterliegt, soweit die Regelungen nicht abweichen, der Satzung des SSB. Gleichwohl darf die Jugendordnung den rechtlichen Vorgaben der Satzung des SSB nicht in den Regelungen widersprechen, die für die rechtliche Stellung des SSB gegenüber der SpJK von Relevanz sind. Im Zweifel gilt die Satzungsbestimmung, die der Jugendordnung vorgeht.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag der Sportjugend verabschiedet und von der Mitgliederversammlung des SSB bestätigt wird.

§ 14 Fachschaften

1. Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt die Fachschaften.
2. Damit die Fachschaften im SSB Krefeld wirksam vertreten sein können, wählen die in ihm vertretenen Vereine eine/n Fachschaftsleiter*in mit einfacher Mehrheit, der bei der Fachschaftsversammlung anwesenden Vereine. Ebenso kann ein/e stellvertretende/r Fachschaftsleiter*in gewählt werden. Jeder Verein hat eine Stimme. Die gewählten Fachschaftsleitungen müssen durch den Vorstand des SSB bestätigt werden.

3. Ebenso kann ein Einzelverein, der den Status eines Landes- oder Bundesleistungsstützpunktes hat, eine/n Fachschaftsleiter*in benennen. Auch sie/er muss vom SSB-Vorstand bestätigt werden.
4. Für Fachschaftssitzungen gilt die Geschäftsordnung des SSB, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt. Virtuelle und hybride Sitzungen können gemäß den Vorschriften für virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen gemäß §10 der Satzung des SSB durchgeführt werden.
5. Fachschaftssitzungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Ein Ergebnisprotokoll ist an den SSB weiterzuleiten. Bei der Vorbereitung und Durchführung kann die Hilfe der Geschäftsstelle in Anspruch genommen werden, sofern deren Kapazitäten ausreichen.
6. Fachschaftsleitungswahlen werden jeweils im Jahr der Wahl des SSB-Vorstands durchgeführt.
7. Der/Die Fachschaftsleiter*in
 - hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des SSB
 - ist sportfachlicher Ansprechpartner für den Vorstand des SSB und vertritt die Interessen ihrer/seiner Vereine gegenüber dem SSB
 - Nach Absprache mit dem SSB kann sie/er die Interessen der Vereine gegenüber den zuständigen Gremien vertreten.

§ 15 Verträge, Mitarbeit, Ansprüche und Haftung

1. Ämter im SSB werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der GfV kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter, einschließlich jener des Geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der GfV zuständig. Sollten Mitglieder des GfV durch Abschluss eines Dienst- oder Arbeitsvertrags begünstigt werden, muss die Entscheidung durch den Gesamtvorstand bestätigt werden.
2. Der GfV kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage zudem Aufträge über Tätigkeiten für den SSB gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der GfV ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Mitarbeiter*innen für die Verwaltung oder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke einzustellen. Das Direktionsrecht obliegt dem Vorsitzenden. Für Mitarbeiter, die der Sportjugend zuzuordnen sind, wird das Direktionsrecht von der/dem Vorsitzenden der Sportjugend als geschäftsführendem Vorstandsmitglied des SSB ausgeübt.
4. Der GfV kann im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, auch unter Nutzung der Förderung und/oder Bezuschussung durch Partner, wie den LSB NRW oder andere Verbände oder Institutionen, weitere Mitarbeiter*innen beschäftigen oder auf Basis von Dienstverträgen mit Aufgaben betrauen. Die Personalführung steht auch hier dem/der Vorsitzenden zu. Auch hier gilt, dass für Beschäftigte oder Verpflichtete, die der Sportjugend zuzuordnen sind, die Personalführung dem/der Vorsitzenden der Sportjugend als geschäftsführendem Vorstandsmitglied des SSB zusteht.

5. Im Übrigen haben Amtsträger, Beauftragte und Mitarbeiter*innen des SSB einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSB entstanden sind. Sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der vom SSB beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den SSB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Der SSB ist seinerseits berechtigt, sich zum Schutz der Mitglieder seiner Organe, Mitarbeiter*innen und Beauftragter zu versichern.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer*innen/die und der/die Ersatzkassenprüfer*in dürfen kein anderes Amt im SSB ausüben. Sie prüfen einmal im Jahr die Bücher, Belege und die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfung ist spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abzuschließen und in einem Prüfbericht zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist dem GfV spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung im Rahmen einer gemeinsamen Schlussbesprechung zu übergeben.
2. Der Prüfungsumfang wird wie folgt festgelegt:
 - 2.1 Stichprobenartige Prüfung der Unterlagen für die Zusammenstellung des Kassenberichts und des Prüfungszeitraums,
 - 2.2 Stichprobenartige Prüfung der vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen samt den zugehörigen Belegen sowie der Kassen- und Vermögensstände und stichprobenartige Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben auf dem hierfür vorgesehenen Konto verbucht sind.
3. Nicht zum Prüfungsumfang gehören die Prüfung der Zweckmäßigkeit von Organentscheidungen und die Prüfung der inhaltlichen und strategischen Entscheidungen bei der Ausgabe der Haushaltsmittel. Arbeits- und Dienstverträge sind nicht vorzulegen.

§ 17 Schutz personenbezogener Daten

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
Der Geschäftsführende Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organ- und Amtsträgern, den Mitarbeiter*innen oder sonst für den SSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SSB hinaus. Mitarbeiter*innen sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.
 4. Um die Aktualität der Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem SSB oder einem vom SSB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße hiergegen können geahndet, insbesondere mit gesonderten Gebühren belegt werden.
 5. Der SSB und seine Mitglieder erheben Daten bei der und für die Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen betrieblichen Maßnahmen. Dabei räumt die teilnehmende Person die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten an Bild und Ton dem jeweiligen Veranstalter ein.
 6. Sofern wegen der Zahl der im SSB mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigten notwendig, bestellt der SSB eine/n Datenschutzbeauftragte/n zur Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben. Diese/r darf keinem Organ des SSB angehören und ist in ihrer/seiner Funktion unmittelbar dem GfV unterstellt. Sie/Er agiert in Ausübung ihrer/seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Die/Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den GfV regelmäßig über ihre/seine Tätigkeit. Sie/Er schlägt dem GfV erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des SSB kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke des Sports.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des SSB am 3. Juli 2024 verabschiedet.

Sie ersetzt die zuletzt am 1. Juni 2022 geänderte alte Satzung und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.